

Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß §8 AROPräv¹

Wann ist die Prüfung vorzunehmen?

- Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit oder
- Bei einer Tätigkeitsänderung
- Wenn in der Vergangenheit festgestellt wurde, dass eine Vorlagepflicht nicht besteht, ist dies nach 5 Jahren erneut zu überprüfen.

Durch wen ist die Prüfung vorzunehmen?

- Durch die/den (in der Regel unmittelbaren) Dienstvorgesetzten oder
- Durch die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person
- Bei Klärungsbedarf oder Unsicherheit bei der Prüfung der Vorlagepflicht ist eine in Präventionsangelegenheiten besonders qualifizierte Person nach Abschnitt 3 AROPräv hinzuzuziehen.

Die Überprüfung und Bewertung erfolgt immer angesichts der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit und unabhängig von der jeweiligen Person. Die Bewertung der Tätigkeiten kann innerhalb der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes stattfinden. Diese Bewertung basiert auf der Einstufung des jeweiligen Gefährdungspotentials gemäß Ziffer 2 (nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit) und wird in diesem Zusammenhang tabellarisch im Anhang des Schutzkonzeptes aufgeführt.

Das Vorgehen ermöglicht die Herleitung einer nachvollziehbaren Entscheidung, die dann der/dem Beschäftigten und der ehrenamtlich tätigen Person vermittelt werden kann.

Bei der Feststellung, dass keine Vorlagepflicht besteht,

- ist bei Beschäftigten die Anlage 1 zur AROPräv der Personalakte beizufügen.
- Ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten die Anlage 1 zur AROPräv entsprechend zur Sammelakte hinzuzufügen und im institutionellen Schutzkonzept an entsprechender Stelle zu vermerken.

Anleitung zur Vorbereitung einer Sammelakte:

Tätigkeiten eines Rechtsträgers werden in der Erarbeitung und stetigen Weiterentwicklung eines Institutionellen Schutzkonzeptes durch den Rechtsträger bewertet – konkret bedeutet dies: alle Tätigkeiten werden in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Maßnahmen“ aufgeführt und es erfolgt jeweils eine Bewertung, welche der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen entsprechend umgesetzt werden müssen. Die Bewertung erfolgt mit 2. Schema zur Prüfung einer Vorlagepflicht nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit. Bei der Vorbereitung der Sammelakte empfehlen wir folgendes Vorgehen:

- Für jede Tätigkeit wird die Anlage 1 ausgefüllt und entsprechend nummeriert
- Die vorbereiteten Formulare (Anlage 1) werden vorne in der Sammelakte eingeklebt
- Bei der jeweiligen Person wird entsprechend auf die jeweilige nummerierte Anlage 1 verwiesen oder
- Anlage 1 entsprechend der Tätigkeit wird zum Beispiel per Seriendruck personalisiert und bei der jeweiligen Person abgeheftet.

¹ Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen